

Netzanschlussvertrag Strom der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG

Zwischen

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Rheingastr. 190 -196, 65203 Wiesbaden,
Stromnetzbetreibernummer: 7464, ILN/BDEW-Codenummer: 9907464000009

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

[Name/Firma des Anschlussnehmers, Anschrift, gegebenenfalls MaStR-Nummer,
ILN/BDEW-Codenummer]

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam oder einzeln auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Kostentragung, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen	3
§ 3 Vertragsdauer, Kündigung	4
§ 4 Allgemeine Bedingungen, Anlagen	5

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss oder die Anschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) außerhalb des Anwendungsbereichs der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Anschlussnutzung,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in den **Anlagen 1 und 2** beschrieben.

§ 2

Kostentragung, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss Strom (**Anlage 3**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
- (2) Die Netzanschlusskosten
 - ☐ betragen € _____
 - ☐ ergeben sich aus dem Angebot vom **TT.MM.JJJJ**
 - ☒ wurden bereits gezahlt.
- (3) Übersteigt der Bedarf die vereinbarten Kapazitäten und/oder Qualitäten, wird der Netzbetreiber im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich und technisch Machbaren dem Anschlussnehmer ein Angebot für die Ausbaumaßnahmen unterbreiten, die durch die Kapazitätserweiterung bzw. Qualitätsänderung insgesamt erforderlich werden. Es werden keine zusätzlichen fiktiven Investitionskosten erhoben.
- (4) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zum Netzanschluss bezüglich des in den **Anlagen 1 und 2** beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a) wenn er dem Anschlussnehmer zeitgleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages anbietet, der den Anforderungen des EnWG entspricht,
 - b) soweit der Netzbetreiber nachweist, dass ihm die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt; in diesem Fall wird der Netzbetreiber sich vorrangig bemühen, eine Vertragsübernahme durch den anderen Netzbetreiber zu erreichen.
- (4) Beide Vertragspartner sind zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der jeweils andere Vertragspartner wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4

Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 3** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom (AGB Anschluss Strom)“.
- (2) Die **Anlagen 1 bis 3** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

[Ort], den [Datum]

[Ort], den [Datum]

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenze (Übersichtsschaltplan Stromnetze)

Anlage 2: Messstellenliste

Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom (AGB Anschluss Strom)